



Kindergartenordnung

Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, sowie in der Anschrift oder Telefonnummern sofort mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein. Das Gleiche gilt auch bei Änderung der Bankverbindung.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

Ferien

Im Jahr haben wir in der Regel ca. 25 Schließtage, um diese Tage so gering zu halten, bieten wir Notgruppenbetreuung in den Ferienzeiten geplant an. Die Kinder müssen hier im Vorfeld angemeldet und von Seiten des Kindergartens genehmigt werden. Die Informationen hierzu erfolgt über die Kita Info App. Diese sind mit dem Träger abgesprochen und werden zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. In diesen Ferienzeiten haben sie in dringenden Fällen die Möglichkeit ihr Kind in einem Kindergarten der Ortsteile Opferbaum und Dipbach betreuen zu lassen. Dies gilt nicht für Krippenkinder!

Kündigung eines Kindergartenplatzes

Beide Vertragspartner können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis lösen.

Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei

- Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen
- unentschuldigtem Fehlen von mehr als zwei Wochen
- berechtigter Annahme des Trägers und der Kita-Leitung, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.
- wenn die Eltern wiederholt ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen.

Eine Kündigung zum 31.07 eines Jahres ist nicht möglich. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform. Eine Absage für einen bereits zugeteilten Krippen- bzw. Kindergartenplatz sollte mindestens 6 Wochen vorher erfolgen!

Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag muss für das ganze Kindergartenjahr entrichtet werden. Das gilt auch für die Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, oder längerem Fehlen des Kindes (Bsp. Kur), da die Betriebskosten der Einrichtung weiterlaufen.



Der Beitrag ihres Kindes wird zu Beginn eines Monats durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Kann der Betrag nicht eingezogen werden, entsteht eine Rückholungsgebühr. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Bei Schwierigkeiten bitten wir um Rücksprache mit Kita-Leitung.

Im Falle einer notfallbedingten Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Eltern endet bei Übergabe des Kindes an die Erzieherin und beginnt bei Betreten des Kindergartengeländes bzw. Gruppenraumes. Wichtig ist das Begrüßen sowie das Verabschieden des Kindes bei der zuständigen Erzieherin.

Es wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten selbst oder durch vorher vereinbarte Dritte (Großeltern ..) erfolgt. Geschwisterkinder sind erst ab dem 12. Lebensjahr abholberechtigt, mittels einer Sonder.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Zwergenfest, Familienfest ...) sind die Eltern selbst, oder die von den Eltern beauftragten Begleitpersonen für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Gesetzliche Unfallversicherung für Ihr Kind besteht:

Die Kinder sind nach § 2 Abs 1Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste Ausflüge,..)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Generell sollten Sie darauf achten:

- festes, passendes Schuhwerk für ihre Kinder
- Kinderfahrzeuge / Helm mitbringen
- für Sonnenschutz sorgen und vor dem Kindergartenbesuch eincremen

Für das Eigentum der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen der Kinder mit Namen zu versehen.

Krankheitsfälle

Sie sind verpflichtet uns ansteckende Krankheiten und Besonderheiten bezüglich der Gesundheit mitzuteilen (Allergien, Unverträglichkeit...).



Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. müssen sie ihr Kind im Interesse aller zu Hause lassen. Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ihr Kind darf die Einrichtung wieder besuchen, nachdem es 48 Stunden fieber- bzw. symptomfrei ist.

In Krankheitsfällen, die der Meldepflicht unterliegen oder ein Besuchsverbot mit sich ziehen, ist das Infektionsgesetz maßgebend. (siehe Infoblatt) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen (gemäß § 34 IfSG).

Grundsätzlich gilt: Kranke Kinder bitte daheim lassen!

Medikamente werden nur nach Absprache und schriftlicher Vereinbarung verabreicht.

Früherkennungsuntersuchung

Im Rahmen des Schutzauftrags des Trägers sind Sie verpflichtet das Untersuchungsheft und den Impfpass vorzulegen.

Mitarbeit

Im Kindergartenalltag sind wir auf die Mitarbeit aller Eltern angewiesen. (Gestaltung von Festen, Fahrdiensten, Gartenaktionen, kleine Reparaturen...). Sie erklären sich bei Eintritt in die Kita bereit, mindestens 2-3mal im Jahr aktiv mitzuarbeiten.

Öffentlichkeitsarbeit / Dokumentation/ Datenschutz

Aktivitäten des Kindergartens werden in Foto-, Film- und Tonaufnahmen dokumentiert. Im Bildungs- und Betreuungsvertrag unter Anlage 9, können Sie ihr Einverständnis erklären oder ablehnen.

Kita-Info-App

Der Kindergarten nutzt die Kita-Info-App, um mit den Eltern in Kontakt zu sein. Alle wichtigen Informationen, wie beispielsweise Schließzeiten, Kindergartenordnung, Infos zu Festen, sowie gezielte Informationen aus einzelnen Gruppen werden über die App weitergegeben. Sie als Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind über die App krankzumelden oder Kontakt zu den Erziehern aufzunehmen. Es wäre wünschenswert, wenn alle Eltern teilnehmen, so haben sie alles Wichtige auf einen Blick auf Ihrem Smartphone oder im E-Mail Postfach. Zum einen können wir Papierkosten einsparen und es ist eine schnelle und zuverlässige Möglichkeit zum Informationsaustausch.

Diese Kindergartenordnung wurde im November 2020 überarbeitet und tritt bei Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten in Kraft.

Michaela Issing
Kindergartenleitung